

Stellungnahme nach § 257 StPO zu der bisherigen Beweiserhebung (Entscheidung über die Beweisanträge der Betroffenen)

In diesem Verfahren wird es auf die Klärung von Rechtsfragen ankommen.

- Sowohl hinsichtlich des Vorwurfs der Fehlbenutzung einer Schifffahrtsanlage nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO als des Vorwurfs der Grob ungehörigen Handlung nach §118 OwiG fehlt es in der Kommentarliteratur an mit dem Gegenstand dieses Verfahrens vergleichbarer Rechtsprechung.
- Durch die Annahme aus dem hier verhandelten Bußgeldbescheid, eine Demonstration über einer Wasserstraße stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, wird den Vorschriften des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und des §118 OwiG ein Inhalt beigemessen, der dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Die Vorschriften wurden nicht erlassen, um Demonstrationen zu unterbinden. Das ist weder der Zweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch des §118 OwiG. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.
- Tatort ist in diesem Verfahren eine Kanalbrücke. Dies wird von keiner Partei bestritten. Ein Vorwurf lautet auf die Benutzung einer bundeseigenen Betriebsanlage außerhalb ihrer Zweckbestimmung. Es stellt sich in Folge dessen die Frage der Zweckbestimmung einer Kanal Brücke. Aus dem Gesetz ist nicht klar zu entnehmen, was die Zweckbestimmung einer Kanalbrücke sein soll. Insoweit erscheint hier auch zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist. Der Bürger muss erkennen können, welche Rechtsfolgen sich aus seinem Verhalten ergeben können. Die staatliche Reaktion auf Handlungen muss voraussehbar sein, andernfalls wäre der Bürger der Willkür des Staates ausgesetzt. Hier ist bei der Kanalbrücke schlicht nicht klar was mit einer Nutzung innerhalb / außerhalb der Zweckbestimmung gemeint ist. Außerdem handelt es sich bei der Brücke um eine Straßenbrücke. Die Straße, die über die Kanalbrücke führt, ist eine Landesstraße und somit keine „bundeseigene“ Anlage. Die Kanalbrücke an der Wolbecker Straße verfügt nämlich über eine Fahrbahn für den Autoverkehr und einen Gehsteig für den Fußgängerverkehr. Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstraße, um die L793. Die Widmung dieser Brücke ist eindeutig für den Straßen- beziehungsweise Fußgänger_innenverkehr. Die Brücke samt Fahrbahn, Gehsteig und Balustrade ist nicht als „Bundesstraße“, insbesondere nicht als Bundeswasserstraße zu sehen. Die Betriebsanlagenverordnung gilt auf die Brücke folglich nicht. Die Betriebsanlagen-Verordnung kann nicht weiter gehen, als eine Wasserstraße, da diese auf Grundlage des Wasserstraßengesetzes erlassen wurde. Unter Wasserstraße versteht man schiffbare Flüsse und Kanäle.
- Dem Wortlaut der Betriebsanlagenverordnung worauf die Anklage in diesem Verfahren fußt nach, handelt es sich um eine Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen.
Dieses Gesetz verweist auf das Bundeswasserstraßengesetz. Demnach ist unter Strompolizei zu verstehen, dass sie Aufgaben zur Gefahrenabwehr übernimmt:
§ 24 Strompolizei
(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben die Aufgabe, zur Gefahrenabwehr Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten (Strompolizei).

Die „Gefahrenabwehr“ konkurriert hier mit Art.5 und 8 GG. Eine Brücke über eine Wasserstraße oder eine Wasserstraße selbst ist für den Protest gegen ein Atommüllschiff ausgerechnet ein geeigneter Ort. Der Schutzgehalt von Art. 8 GG garantiert, dass die Grundrechtsträger unmittelbar in der Nähe des Objektes des Protestes demonstrieren dürfen und den Ort ihrer Protestveranstaltung frei wählen dürfen.

Seit der bekannten Brokdorf- Entscheidung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985 -1 BvR 233, 341/81- (BVerfGE 69, 315 ff und juris) ist bestätigt, dass BürgerInnen im Rahmen der gemeinschaftlichen Meinungsgrundgabe (Artikel 5 und 8 GG) unter Berücksichtigung finanzkräftiger und meinungsmachender Kräfte auf staatlicher und ggf. privater Seite das Recht haben, im buchstäblichen

Sinne einen „Standort“ an Ort und Stelle einzunehmen. Bezogen auf die Wahl des Ortes der politischen Aktion führt der Senat aus:

„Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht.“ (RN 61 Brockdorf-Entscheidung)

Art. 8 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung. BVerfGE 69, 315 (343 ff.). Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen, gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen, am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06, Rn. 64.).

„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.“

Der Schutz des Versammlungsgrundrechts gilt außerdem insbesondere auch für Spontanversammlungen, die ohne Einladung, ausgelöst durch einen akuten Anlass, stattfinden.

Zweck der Betriebsanlagenverordnung ist nicht, Versammlungen zu unterbinden und zu bestrafen, sondern Gefahren abzuwenden. Wie ein Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) oder Polizeigesetz es auch ist. Bei der Rechtsgüterabwägung zwischen Polizeigesetz und Versammlungsfreiheit ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass Versammlungen „Polizeifest“ sind (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Dies bedeutet, dass Handlungen und Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz Handlungen nach dem Polizeigesetz vorgehen. Hinsichtlich des Vorwurfs der Fehlbenutzung einer Schifffahrtsanlage nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO fehlt es in der Kommentarliteratur an mit dem Gegenstand dieses Verfahrens – einer Demonstration - vergleichbarer Rechtsprechung. Weil jedoch die Betriebsanlagenverordnung die allgemeine Gefahrenabwehr zum Zweck hat, kann per Analogie gesagt werden dass das Versammlungsgesetz in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht (Strompolizeirecht) vorgeht.